

# Kostenverordnung der Finanz- und Steuerverwaltung (FinanzKostV)

Inkrafttreten: 14.05.2019

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 30.04.2019 (Brem.GBl. S. 283)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 317

Gliederungsnummer: 203-c-11

Aufgrund des [§ 3 Abs. 2](#) in Verbindung mit [§ 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird verordnet:

## **§ 1 Kosten**

Von den Finanz- und Steuerbehörden des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

## **§ 2 Übergangsvorschrift**

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bremen, den 23. Juli 2002

Der Senator für Finanzen

## Anlage

(zu [§ 1](#))

### Kostenverzeichnis Finanz- und Steuerverwaltung

#### 90 Allgemeine Finanzen

#### 900 Staatsaufsicht oder Anstaltsaufsicht

##### Aufsicht über öffentlich-rechtliche Kreditinstitute

900.00	Satzungsänderungen und genehmigungspflichtige Bankgeschäfte öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute und der Sparkasse in Bremen	54,00 Euro bis 540,00 Euro
900.01	Aufsicht über die Öffentliche Versicherung Bremen	1 v. T. der Jahresprämieeinnahmen
900.02	Bescheinigung über die Zeichnungsberechtigung Grundgebühr	50,00 Euro
	Folgeexemplar pro Ausfertigung	5,00 Euro
<b>901</b>	<b>Versicherungsaufsicht</b>	
901.01	Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen zum Geschäftsbetrieb von	
	<b>a)</b> kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	308,00 Euro bis 540,00 Euro
	<b>b)</b> berufsständigen Versorgungswerken	1 000,00 Euro bis 1 180,00 Euro
901.02	Entscheidungen über die Genehmigung von Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplans bei	

	<b>a)</b> kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	77,00 Euro bis 462,00 Euro
	<b>b)</b> berufsständigen Versorgungswerken	230,00 Euro bis 540,00 Euro
901.03	Übertragung von Versicherungsbeständen bei	
	<b>a)</b> kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	154,00 Euro bis 540,00 Euro
	<b>b)</b> berufsständischen Versorgungswerken	462,00 Euro bis 770,00 Euro
901.04	Bescheinigungen über die Vertretungsbefugnis von Vorstandsmitgliedern von Versicherungsvereinen Folgeexemplar pro Ausfertigung	53,00 Euro  5,00 Euro
901.05	Maßnahmen der Versicherungsaufsichtsbehörde nach §§ 294, 298, 300, 302 und 314 Versicherungsaufsichtsgesetz bei	
	<b>a)</b> kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	154,00 Euro bis 615,00 Euro
	<b>b)</b> berufsständischen Versorgungswerken	462,00 Euro bis 1 155,00 Euro
901.06	Entscheidungen über die Genehmigung von Liquidationen von	

a)	kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz und Sterbekassen im Sinne des § 218 Versicherungsaufsichtsgesetz	308,00 Euro bis 540,00 Euro
b)	berufsständigen Versorgungswerken	462,00 Euro bis 1 180,00 Euro
<b>902</b>	<b>(weggefallen)</b>	
<b>903</b>	<b>Ausbildung</b>	
903.00	Abnahme der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die nach § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz zur Abschlussprüfung zugelassen wurden und nicht in der bremischen Verwaltung beschäftigt sind	120,00 Euro
903.01	Abnahme der Meisterprüfung	200,00 Euro
903.02	Abnahme der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung für Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die nicht in der bremischen Verwaltung beschäftigt sind	120,00 Euro
903.03	Bearbeitung und Entscheidung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz über die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Qualifikationen	300,00 Euro
<b>904</b>	<b>Sonstiges</b>	
904.00	Mahngebühr ( <a href="#">§ 6 Absatz 3 Bremisches Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege</a> )	je Mahnung 5,00 Euro
904.01	Prüfung und Testierung von Finanzberichten zu EU-Förderprogrammen (Europäischer Fischereifonds -EFF-; Interreg IV A, B, C; Forschungsrahmenprogramm -FRP- 6 und 7 u. a.)	nach Zeitaufwand
<b>91</b>	<b>Steuerverwaltung</b>	
910.00	(weggefallen)	
910.01	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	gebührenfrei

910.02	Bescheinigungen, Bescheidabschriften, Bescheidablichtungen und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten	je angefangene Seite 0,25 Euro mindestens 5,00 Euro
910.03	(weggefallen)	
910.04	Sonstige Bescheinigungen der Finanzämter für nicht steuerliche Zwecke	gebührenfrei
910.05	Anfertigung von Ablichtungen von Unterlagen, die für das Besteuerungsverfahren eingereicht wurden, sowie von beschlagnahmten Geschäftsunterlagen	je angefangene Seite 0,25 Euro mindestens 5,00 Euro
910.06	Ersatzausgaben von verlorengegangenen Hundesteuermarken	pro Stück 10,50 Euro